



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 10

Donnerstag, den 14. März

1985

Inhalt: Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Neukirchen-Balbini (Lkr. Schwandorf) in Fronau (Lkr. Cham). - Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung einer Eibe bei Woppmannsberg, Gde. Zell, als Einzelschöpfung der Natur. - Tag des Baumes 1985. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im März 1985.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Grenzregelungsverfahren in der Raßbergstraße in Miltach im Bereich der Fl.-Nr. 1023/9 und 1024/4.

402 - 642/12

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) in Fronau (Landkreis Cham)

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) ist beabsichtigt, auf Grund des § 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. mit Art. 35 Bayerisches Wassergesetz, ein Wasserschutzgebiet auszuweisen und Schutzanordnungen mit Verboten und Beschränkungen zu erlassen.

Das geplante Schutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsgebiet
- 1 engeren Schutzzone
- 1 weiteren Schutzzone.

Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 145, Gemarkung Fronau.

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 147, 152, 152/1 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 144, 146, 149, 153, Gemarkung Fronau.

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 25/1, 26, 82, 84, 87, 88, 89, 89/1, 89/2, 90, 91, 93, 94, 95, 95/1, 96, 97, 117, 137, 138, 139, 141, 141/1, 142, 146/1, 146/2, 148, 150, 151, 262 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 85, 86, 112, 115, 116, 124, 125, 134, 136, 140, 144, 146, 149, 153, 154, 155, 156, 157, 361, 367 Gemarkung Fronau.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Plänen liegt zwei Wochen beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zimmer Nr. 251, zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham.

Es wird darauf hingewiesen, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde Bedenken oder Anregungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes oder den Erlaß von Schutzanordnungen vorgebracht werden können.

Cham, den 11. März 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

412 - 173

Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung einer Eibe bei Woppmannsberg, Gemeinde Zell, als Einzelschöpfung der Natur

Verordnung über das Naturdenkmal „Eibe bei Woppmannsberg“
Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) v. 27. 7. 1973 i. d. F. v. 10. 10. 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. 12. 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 7. 2. 1985 Nr. 820 - 8631 CHA 12 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 261 der Gemarkung Zell, Gemeinde Zell, stehende Eibe wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf dessen Umgebung im Bereich der Kronentraufe.

(3) Die Lage des Naturdenkmales ist in einer Flurkarte M 1 : 2000 gekennzeichnet.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmales ist es, der Einzigartigkeit dieser in ihrer Größe ungewöhnlichen Eibe gerecht zu werden und die Erhaltung des einzigen im Landkreis in freier Landschaft bekannten Exemplares dieser seltenen und von vielerlei Mythen behafteten Baumart zu sichern.

§ 3

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Straßen, Wege, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmales von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmales vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 in dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder das Verändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf),
3. das Verlegen oder Errichten von Draht- oder Rohrleitungen,
4. das Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen und Pfaden,
5. das Ausüben einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 28. Februar 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

47 173

Tag des Baumes 1985

Die Veranstaltungen zum Tag des Baumes des Vorjahres bestätigen das allgemein angewachsene Umweltbewußtsein. Das forstliche Thema der Gegenwart, von dem die Öffentlichkeit beunruhigt wird, ist nach wie vor der sogenannte „Saure Regen“ und die durch ihn und andere Schadstoffe bewirkten Baumerkrankungen. Deshalb durfte nicht vermieden werden, daß auch das diesmal vorgelegte Thema „Wie immer wieder Wald entsteht“ letztlich bei den Schadwirkungen und ihrer Beobachtung endet. Es ist wiederum nur ein Vorschlag, der keineswegs bewirken möchte, daß örtlich dringendere Themen vernachlässigt werden.

Der Tag des Baumes sollte nach Möglichkeit in der Zeit vom 23. März bis 25. Mai durchgeführt werden. Wo es örtlich zweckmäßig ist, kann ein späterer Termin gewählt werden. Die Herren Bürgermeister, Schulleiter, Vorstände der Forst- und Landwirtschaftsbehörden, Kreisheimatpfleger sowie die Vertreter der Jagdverbände werden gebeten, an der Gestaltung der von den Schulen geplanten Veranstaltungen mitzuwirken.

Die Gemeinden, einschlägigen Behörden und Persönlichkeiten erhalten das Merkblatt mit gleicher Post. Das Staatl. Schulamt, die Städte und die Gemeinden werden gebeten, der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens 20. 7. 1985 einen kurzen Bericht über die Durchführung des Tag des Baumes zukommen zu lassen.

Cham, den 12. März 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im März 1985 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Anni Irlbeck, Hohenbogenstraße, 8491 Rimbach; Einbau eines Ladenlokals in die best. Garage. – Irmgard Hammermeister, Meginhartstraße 31, 8031 Gilching; Anbau eines Vorhauses in Kümmersmühle. – M. Gruber, Postfach 31, 8490 Cham; Neubau eines Bürogebäudes mit Hausmeisterwohnung. – Josef und Rosa Stelzer, Am Wiesenhang 9, 8494 Waldmünchen; Aufstockung des Wohnhauses. – Franz Baier, Zum Himmelberg 41, 8491 Geigant; Neubau einer Doppelgarage und Einbau einer Dachgaube. – Helmut Weichselmann, Alte Ziegelhütte 1, 8494 Waldmünchen; Anbau einer Schleppgarage an die best. Maschinenhalle. – Franz Schindler, Hochfeldstraße 9, 8401 Hagelstadt; Neubau eines Wochenendhauses im Feriendorf in Ulrichsgrün. – Reitclub Waldmünchen, vertr. d. H. Dr. Scholz, Arnstein 3, 8494 Waldmünchen; Aufstellen eines Geräteunterstellplatzes. – Dieter Schuster, Rosenau/Hudlacherstraße 6, 8491 Hohenwarth; Anbau eines Verkaufsräumens und einer Garage an das auf dem o. e. Grundstück best. Lager- und Verkaufsgebäude.

Josef Höpfl, Nanzing 11, 8491 Schorndorf; Errichtung einer Rinderstallung, Güllegrube und Fahrsilo. – Josef Wurm, Bärndorf 119, 8493 Kötzing; Errichtung eines Wohnhauses. – Karl Stoiber, Amselweg 9, 8491 Weiding; Neubau einer Doppelgarage mit Abbruch der best. Garage. – Josef Dischner, Prinzinger Straße 1, 8491 Weiding; Bau einer landwirtschaftlichen Maschinenunterstellhalle. – Helmut Reimer, Deggelberg 3, 8492 Furth i. Wald; Neubau einer Güllegrube. – Max Attenberger, Frauenholzweg 26, 8491 Harrling; Anbau einer Garage an die best. Stallung. – Karl und Hilde Althammer, Heidsteiner Weg 6, 8491 Runding; Anbau von Schleppergaragen. – Xaver Amberger, Am Schloßberg 18, 8491 Runding; Anbau einer Garage. – Anton und Maria Wenisch, Osserstraße 3, 8496 Lam; Erneuerung Vordach und Anbau e. Bad und WC mit Vorratsraum. – Stadt Rötzt, Rathausstraße 1, 8463 Rötzt; Neubau eines Lokschruppens. – Johann Ferstl, Voitsried 7, 8463 Rötzt; Neubau einer Güllegrube. – Alfred Mauderer, Nürnberger Str. 364, 8400 Regensburg; Maschinenwohnhaus zur Überwachung des E-Kraftwerkes in Walderbach.

Helmut Hausladen, Zifling 8½, 8491 Willmering; Erweiterung einer landw. Maschinenabstellhalle. – Otto Schneider, Klesing 16, 8491 Waffensbrunn; Neubau einer Güllegrube. – Günther Lemberger, Gaberlsägstraße 17½, 8496 Lam; Überdachung der vorh. Terrasse. – Georg Wutz, 8491 Kritzenast 20; Bau eines Böhmerwald-Holzhauses als Musterhaus. – Johann Eichner, 8064 Pipinsried 57; Ferienhausneubau in Waldmünchen.

Konrad Senft, Dangendorfer Straße 16, 8411 Zell/Schillterswiesen; Anbau einer Rinderstallung mit Güllegrube, Abbruch angebaute Schuppen. – Alois Schütz, Schwaigersried 1, 8411 Miesneukirchen; Neubau einer Güllegrube. – Josef Messbauer, Gartenstraße 27, 8494 Waldmünchen; Wohnhausaufstockung. – Georg Roider, Glashüttenweg 17, 8492 Furth i. Wald; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoß und Dreikammerausfallgrube.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 13. März 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Bekanntmachung des Grenzregelungsverfahrens in der Roßbergstraße in Miltach im Bereich der Fl.-Nr. 1023/9 und 1024/4

Von der Gemeinde Miltach wurde am 11. 3. 1985 öffentlich bekanntgemacht, daß im Grenzregelungsverfahren in der Roßbergstraße im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 1023/9 und 1024/4 der vom Gemeinderat Miltach gefaßte Grenzregelungsbeschuß vom 25. 1. 1985 am 8. 3. 1985 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzregelungsverfahren (Grenzregelungsbeschuß) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

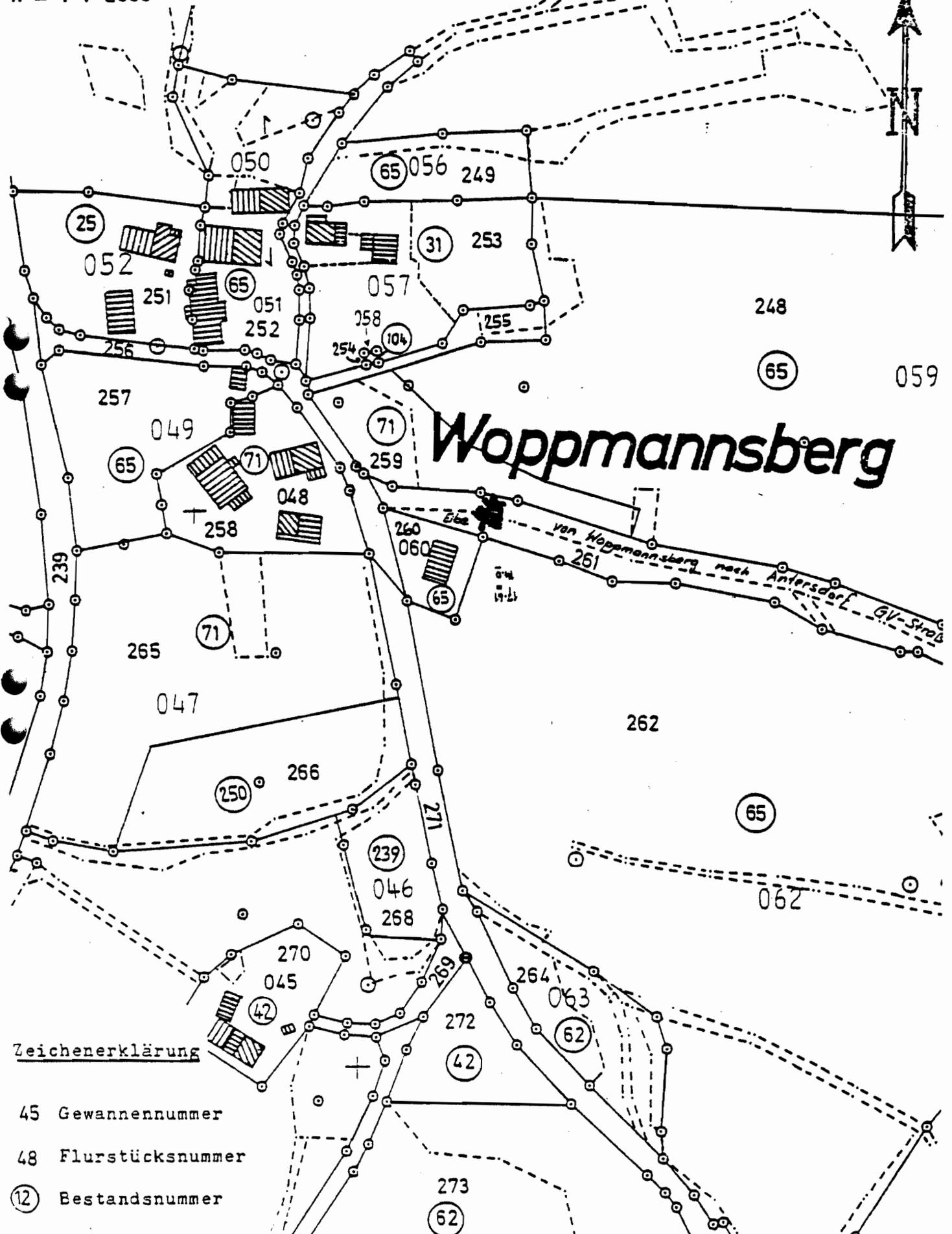
Miltach, den 11. März 1985

Gemeinde Miltach
Röll, 1. Bürgermeister

Flurbereinigung Unterzell
Landkreis Cham

M=1:2000

Auszug aus der Abfindungskarte
M = 1 : 2000



Zeichenerklärung

- 45 Gewinnnummer
- 48 Flurstücksnummer
- (12) Bestandsnummer